

### ■ Wir gratulieren

Am Freitag, den 15.01.2021 feiert **Herr Oswald Wendenius**, seinen **91. Geburtstag**.

Im Namen der Gemeinde gratuliere ich ganz herzlich und wünsche Gesundheit Glück und Zufriedenheit im neuen Lebensjahr.

*Thilo Dehe, Ortsbürgermeister*



### ■ Wir gratulieren

Am 16. Januar 2021 feiert Gerhard Lenz seinen 73. Geburtstag. Lieber Gerhard, für das neue Lebensjahr wünsche ich dir vor allem eine stabile Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

*Rainer Thelen, Ortsbürgermeister*



### ■ Adventsfenster

Liebe Lipporner Bürgerinnen und Bürger, ich möchte mich nochmal rechtherzlich bei allen bedanken, die bei der Adventsfenster Aktion teilgenommen haben. Besonders hat es mich gefreut, dass wir fast alle „Türchen“ unseres Adventskalenders voll bekommen haben. Es war wirklich ein Fenster schöner wie das andere, anbei ein Foto mit allen Fenstern.



*Nina Berghäuser, Ortsbürgermeisterin*

### ■ Freifunk Soonwald

Liebe Gemeinde, auch unsere Ortsgemeinde bietet seit Ende des letzten Jahres an der Bushaltestelle, Feuerwehrgerätehaus und auch im Dorfgemeinschaftshaus ein kostenloses WLAN für alle an. Evtl. hat der ein oder andere das WLAN „Freifunk Soonwald“ schon entdeckt und ausprobiert. In einer immer mehr digitalisierten Welt, wo es viele von uns gewohnt sind, immer und überall Internet zu haben, gehört es heute schon fast zur Grundausstattung das ein kostenloses WLAN für alle angeboten wird. Gerade im Dorfgemeinschaftshaus war der Empfang von mobilen Daten, je nach Mobilfunkbetreiber, oft ein schwarzer Fleck. Daher hat sich Lipporn dem tollen Projekt von Freifunk Soonwald angeschlossen. Dem Freifunk kann sich jeder anschließen, die Nutzung ist kostenlos. Weitere Informationen darüber findet Ihr unter <http://www.freifunk-soonwald.de/>

*Nina Berghäuser, Ortsbürgermeisterin*

### ■ Brennholzbestellung 2021

Die Bestellzettel für das Brennholz 2021 für Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinde Lipporn wurde bei jedem Haushalt in den Briefkasten eingeworfen.

Falls noch jemand einen weiteren Brennholzbestellzettel benötigt, kann er sich gerne telefonisch bei mir melden.

Ich bitte Euch die Bestellung bis 31.01.2021 bei mir abzugeben, gerne einfach in den Briefkasten werfen, dann werde ich die Zettel gesammelt zur weiteren Bearbeitung an unseren Revierförster Martin Janner weiterleiten. Des Weiteren möchten wir nochmals daraufhin weisen, das Brennholz nur in haushaltsüblichen Mengen bestellt werden kann und nur für „Lipporner Öfen“. Ich bitte um Beachtung und vielen Dank für Euer Verständnis.

*Nina Berghäuser, Ortsbürgermeisterin*

### ■ Bekanntmachung nach § 97 Absatz 1 Gemeindeordnung (GemO) der Ortsgemeinde Lipporn

#### 1. Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2021 mit dem Haushaltsplan 2021 und seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme, ab dem 14.01.2021 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten, Bahnhofstraße 1, 56355 Nastätten, Zimmer 206 aus. Im Hinblick auf die zurzeit geltenden Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist eine vorherige Terminabsprache zwingend erforderlich!

#### 2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Die Einwohner der Ortsgemeinde Lipporn haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung, bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Bahnhofstr. 1, 56355 Nastätten, Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und seinen Anlagen einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten oder elektronisch an [post@vg-nastaetten.de](mailto:post@vg-nastaetten.de) einzureichen. Der Gemeinderat wird vor Beschlussfassung der Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

*Lipporn, 14.01.2021*

*Berghäuser, Ortsbürgermeisterin*



### ■ Digitale Sprechstunde des Stadtbürgermeisters

Sehr geehrte Nastätterinnen, sehr geehrte Nastätter,



die Pandemie wird uns noch länger beschäftigen. Ebenso schreitet die Digitalisierung voran.

Um der ungewissen Zeit der Kontaktminimierung Rechnung zu tragen, biete ich Ihnen neben dem telefonischen Kontakt sowie der Kontaktaufnahme per E-Mail das Medium WhatsApp zusätzlich an. Dadurch möchte ich gewährleisten, dass Ihre Anliegen kontaktlos, aber zeitnah an mich herangetragen werden können.

Bei den Anfragen und den zu erwartenden Antworten bitte ich Sie, zum einen die Geschäftszeiten zu beachten und ggf. die Aufbereitung der Thematik zu berücksichtigen. Sie bekommen in jedem Fall eine Antwort so schnell wie möglich.

Zur Nutzung können Sie den QR-Code scannen oder auf der Homepage unter [www.nastaetten.de](http://www.nastaetten.de) den Link anklicken.

*Ihr Stadtbürgermeister  
Marco Ludwig*

### ■ Bekanntmachung

Die am 14.12.2020 beschlossene Satzung der **Stadt Nastätten** vom 04.01.2021 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) wird nachstehend bekanntgemacht und auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 vor Ablauf der Jahresfrist geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

#### **Satzung**

#### **über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung) der Stadt Nastätten vom 04.01.2021**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in den jeweils geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 - Erhebung von Erschließungsbeiträgen**

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

#### **§ 2 - Art und Umfang der Erschließungsanlagen**

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, bei einer Bebaubarkeit der Grundstücke
  - a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 10 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
  - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 16 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
  - c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 14 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist, und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung nur einseitig zulässig ist,
3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite von 1 m bis zu einer Breite von 5 m,
4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 20 m,
5. Parkflächen,
  - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
  - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
  - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
  - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendepunkt, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße für den Bereich des Wendehammers um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.

(3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

#### **§ 3 - Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands**

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Stadt kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

#### **§ 4 - Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand**

Die Stadt trägt 10 % des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

#### **§ 5 - Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands**

(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die überplante Fläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der nicht überplante Grundstücksteil dem Innenbereich (§ 34 BauGB) zuzuordnen, so gilt die Fläche des Buchgrundstücks. Abs. 3 ist insoweit ggf. entsprechend anzuwenden.

(3) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,

- a. soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie,
- b. soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie.

Grundstücksteile, die lediglich eine wegmäßige Verbindung herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Überschreitet die tatsächliche bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung die Abstände nach Satz 1 a) oder b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit

- a. 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b. 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c. 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d. 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
- e. 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
- f. 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden können (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen). Wenn sich aus der nach Abs. 5 oder Abs. 6 a) ermittelten Zahl der Vollgeschosse ein höherer Faktor ergibt, so gilt dieser.

Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a. Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b. Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- c. Ist nur die zulässige Gebäudehöhe in Form der Trauf- oder Firsthöhe festgesetzt, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe geteilt durch 2,8. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die durch 2,8 geteilte

höchstzulässige Traufhöhe. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

- d. Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechende Festsetzungen, so gelten die Regelungen der Buchstaben a) bis d) entsprechend.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB nicht die nach Abs. 5 erforderlichen Festsetzungen enthält, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a. Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes gem. Abs. 5 c) geteilt durch 2,8.Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- b. Bei ungebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- c. Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- d. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht

- a. bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet;
- b. bei Grundstücken in anderen als der unter a) bezeichneten Gebiete, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden. Ob ein Grundstück, das sowohl gewerblichen als auch nicht gewerblichen (z.B. Wohnzwecken) Zwecken dient, „überwiegend“ im Sinne dieser Regelung genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die verwirklichte Nutzung der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen zueinander steht. Liegt eine gewerbliche oder vergleichbare Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, so sind die tatsächlich entsprechend genutzten Grundstücksflächen jeweils der Geschossfläche hinzuzuzählen. Freiflächen, die sowohl für gewerbliche oder vergleichbare als auch für andere Zwecke genutzt werden (z.B. Kfz-Abstellplätze) als auch gärtnerisch oder ähnlich gestaltete Freiflächen und brachliegende Flächen, bleiben bei dem Flächenvergleich außer Ansatz.

(8) Abs. 7 gilt nicht für durch selbstständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

#### § 6 - Eckgrundstücksvergünstigung

(1) Für überwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von zwei gleichartigen und vollständig in der Baulast der Stadt stehenden Erschließungsanlagen i.S. des § 2 Abs. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit der Hälfte anzusetzen. Für Grundstücke, die durch mehr als zwei solcher gleichartigen und vollständig in der Baulast der Stadt stehenden Erschließungsanlagen erschlossen werden, wird die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 durch die Anzahl der Erschließungsanlagen geteilt.

(2) Eine Ermäßigung nach Abs. 1 ist nicht zu gewähren,

- a. die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht,
- b. für die Flächen der Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen, für die nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Erschließungsbeiträge nicht mehrfach erhoben werden.

#### § 7 - Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung und
3. selbstständige Teile der Erschließungsanlage wie
  - a) Fahrbahn,
  - b) Radwege,
  - c) Gehwege,
  - d) Parkflächen,
  - e) Grünanlagen,
  - f) Mischflächen,
  - g) Entwässerungseinrichtungen sowie
  - h) Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen i.S. v. Nr. 3 f) sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in Nr. 3 a) - e) genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

#### § 8 - Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

- a. ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen und
- b. sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen. In Einzelfällen kann die Stadt bei mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen und selbstständigen Parkflächen auf die Herstellung von Entwässerungs- und/oder Beleuchtungseinrichtungen verzichten.

(2) Die sich aus dem Bauprogramm ergebenden flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

- a. Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, selbstständige und unselbstständige Parkflächen eine Befestigung aus tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen, wobei die Decke auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen kann,
- b. unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind,
- c. Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß b) gestaltet sind.

(3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

#### § 9 - Vorausleistungen

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

#### § 10 - Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

#### § 11 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 07.07.1990 sowie die Änderung vom 18.01.2002 außer Kraft.  
Nastätten, den 04.01.2021

(S.) Ludwig  
Stadtbürgermeister

#### ■ Grünschnittplatz geschlossen

Der gemeinsame Grünschnittplatz der Stadt Nastätten sowie der Ortsgemeinden Miehlen, Diethardt, Oelsberg, Endlichhofen, Ruppertshofen ist **bis Ende Januar 2021** geschlossen. Die **Öffnung 2021** wird wetterbedingt wieder gesondert bekannt gegeben.

Marco Ludwig, Stadtbürgermeister

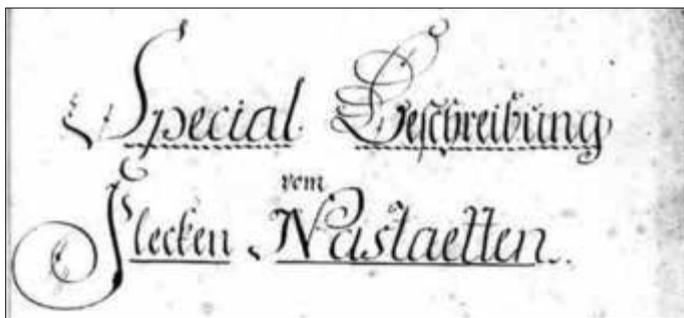
#### ■ Sprechstunde des Stadtbürgermeisters

**Dienstags von 15.30 Uhr bis 17.00 Uhr nur nach telefonischer Vereinbarung. Wer möchte, kann auch eine Videokonferenz vereinbaren. Die Zugangsdaten erhalten Sie über [nastaetten@vg-nastaetten.de](mailto:nastaetten@vg-nastaetten.de).** Außerhalb der Sprechstunde steht Ihnen für allgemeine Fragen das Vorzimmer, Tel. 80282 oder die Verbandsgemeindeverwaltung, Tel. 8020, zur Verfügung.

#### Bürozeiten Vorzimmer:

Montag bis Freitag ..... 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Marco Ludwig, Stadtbürgermeister

## ■ Neues aus dem Stadtarchiv Flecken Nastätten 1974



Liebe Nastätter Bürger,  
wie möchten ihnen und euch in den kommenden Wochen die „Spezial Beschreibung vom Flecken Nastätten“ aus dem Jahre 1794 vorstellen.

Wir haben bei unserm Umzug diese Beschreibung und eine Übersetzung von Helmut Steeg gefunden. Diese Beschreibung hat uns so fasziniert, dass wir sie ihnen und euch nicht vorenthalten möchten.

Ob diese Beschreibung möglicherweise schon mal veröffentlicht wurde konnten wir leider nicht nachvollziehen. Freuen sie sich also auf ein Mehrteiligen Abdruck dieser Spezial Beschreibung. Teil 7 bestehend aus §21. Die komplette Beschreibung finden sie auch auf unsere Homepage [www.stadtarchiv-nastaetten.de](http://www.stadtarchiv-nastaetten.de) §. 21. Wirthschaften deren Conhumtion (Verbrauch) und Brandtweins Blasen

Weilen wie § 2 bereits gedacht worden, die Land und Post Straße aus dem Reiche in die Niederlande durch hiesigen Flecken gehet, so werden auch ansehnliche und importante Wirthschaften dahier getrieben, und befinden sich derselben gegenwärtig dahier 7 welche Speisen herbergieren Wein und Brandtwein und 4 so nur blos Wein Bier und Brandtwein verzapfen, als

Arnold Diefenbach treibt solche im Schild zur Krone genannt, wobey hauptsächlich alle hierdurch reisende Pahasgiers mit Kutschen und Reitpferden ihren Abtritt halten und aufs beste mit Eßen und trinken versehen und logiert werden, und vermöge 6 jährigen accih (Getränkesteuer) Rechnungs Extract de annis 1787 bis 1792. incl. pro medio jährl. 3 Fuder 53 2/3 Maas Wein versellet, wie auch 150 Mainzer Malter Hafer und 100 Centner Heu verconhumiret.

Elias Westerbürgs rel. zum Löwen, wobey ebenfalls viele Pahasgiers Chaisen absteigen, hauptsächlich aber Fuhr- und andere Leute herbergiret und mit Eßen und Trinken gut versehen werden. Verconhumiret jährl. 80 Mainzer Malter Hafer und 100 Centner Heu, welches aber, da sie erst vor kurzer Zeit die Wirthschaft übernommen hat, so wenig als was sie an Wein verzapft richtig ausfindig zu machen gestanden

Peter Gundrum im grünen Baum, herbergiret hauptsächlich Fußgänger und auch bisweilen Reisende zu Pferde, daher nur wenig Hafer und Heu verconhumiret dagegen aber desto mehr Wein versellet und nach gedachtem 6jährigen Accis Rechnungs-Extract pro medio jährlich 4 Fuder 4 Ohm Wein, 4 Ohm Brandtwein und 7 Fuder 4 Ohm Bier gebrauet und verzapft.

Siemon Maßen rel. im Adler herbergiret wenig oder gar nicht, sodann versellet nur einzele Wein und Brandtwein, und nach mehr gedachtem accihs rechnungs Extract pro medio jährl. 1 Fuder 1/4 Ohm Wein und 3 Ohm Brandtwein verzapft, letztern Sie auch selbstnen brennt.

Daniel Munz im grünen Wald, hat in Ansehung des Wein und Brandtwein schenkens mit voriger gleiche Beschaffenheit, so dann ist er auch ein zünftiger Bierbrauer und hat nach mehr gedachtem accis Rechnungs Extract pro medio jährlich 4 Fuder 1/3 Ohm Bier gebraut und versellet.

Johannes Gallade ist Pachtbeständer von dem Romlingischen adelich freyen Steinern Hause, worinnen derselbe eine importante Zapferei treibet. Dieses Haus aber ist vermöge Freyheits Briefes von Weiland der Frau Landgräfin Hedwig Sophia hochstselligen Andenkens hub dato Cahsel den 14te July 1670 5 Fuder Wein und 5 Fuder Bier ohne die geringste Beschwerde frey zu verzapfen berechtigt, was aber derselbe über ersagte 5 Fuder Wein und Bier versellet, muß er gleich hiesigen andern Wirthen auch veracchihsen und hat nach oft gedachtem

Accihs Rechnungs Extract pro medio jährl. noch 4 Ohm 30 Maas Wein und 4 Fuder 1 1/2 Ohm Bier mehr versellet. Sodann verzapft er auch jährlich ohngefähr wohl 4 Ohm Brandtwein, so er selbstnen brennet und das Bier auch selbstnen brauet.

Der Kaißerl. Posthalter Recken hat neben seiner Posthaltung auch seit kurzer Zeit eine öffentliche Wirthschaft angefangen, Herbergiret und speiset alle Pahasgiers so nur kommen, und versellet auch daneben einzeln Wein, als wodurch er andern Wirthen schon ziemlich Abbruch gethan hat.

Christoph Faerbers rel. treibt nur eine kleine Schank Wirthschaft und hat nach viel gedachtem Accihs Rechnungs Extract pro medio jährl. nur 1 Fuder 13 2/3 Maas Wein versellet.

Daniel Munzen rel. brauet und verzapft nur Bier und hat deßen lt. Accihs Rechnungs Extract pro medio jährl. 4 Fuder 1 1/3 Ohm versellet.

Philip David Auhserhl jun. hat seit kurzer Zeit die Brandtweinsschenke angefangen, und kann deßen ohngefähr jährl. 4 Ohm verzapfen.

Philip Henrich Dollhaehuser brennet und versellet jährl. wohl 6 Ohm Brandtwein.

An Brandtweins Blasen aber sind dermalen noch 5 dahier vorhanden, welche solche aber nicht stark treiben.

## ■ Neujahrsrede 2021

### -Es gilt das gesprochene Wort-

Liebe Nastätter\*innen,

ich begrüße Sie in einem **neuen Format**, welches wir heute **erstmalig nutzen**. Ich hoffe, die Technik spielt dauerhaft mit und Sie können mich gut verstehen.

Ja, es ist überall zu hören - „eigentlich würden wir nun“ oder „normalerweise hätten wir“. So ist es nicht und nach allen Vorzeichen wird es auch noch eine Weile dauern, bis wir wieder „normal“ leben. So ist es auch heute - „normalerweise“ hätte ich Sie am Eingang per Handschlag begrüßt. Nun sehe ich Sie nicht einmal.

Trotzdem ist es bei allen „Aufs“ und „Abs“ beachtlich, was unsere Gesellschaft in Deutschland und eben auch in unserer Stadt leisten kann. Bei nicht vorhersehbaren bzw. plötzlichen Ereignissen hat Deutschland und gleichfalls unsere Region nun schon mehrfach in den letzten Jahren gezeigt, wie man Probleme angeht. Natürlich läuft nicht immer alles sofort, nicht immer alles glatt und es muss logischerweise immer wieder justiert werden - aber genau das ist es ja, was den aktiven Satz „Problem lösen“ ausmacht.

An dieser Stelle möchte ich mich ganz **herzlich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt, der Verbandsgemeinde und bei Ihnen, liebe Nastätter, bedanken**. Ebenso gilt als Vorsteher des **Kindergartenzweckverbands** mein herzliches Dankeschön an flexible und motivierte Kita-Leitungen samt Teams.

Eine Zeit, geprägt von großer Solidarität, von großem Einsatz und mit der Bereitschaft das anzunehmen, was Menschen naturgemäß am schwersten fällt: Veränderungen. Diese sind unbequem, diese sind manchmal nicht direkt zu verstehen und die verändern das, was wir am liebsten haben: Routine! **Das haben wir alle bis dato rund um Nastätten aus meiner Sicht hervorragend gemeistert.**

In nahezu jeden Bereich haben die Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung eingegriffen. Und persönlich wird kaum einer damit gerechnet haben, dass unser Alltag von Sätzen wie „Hast Du Dein Mikro an?“ - „Du musst die Stummschaltung aufheben“ - „Kann man mich sehen?“ derart begleitet, wie er es eben tut.

**Nichts ist so schlecht, dass es auch was Positives hat.** Ein Satz, den ich gerne verwende und ich weiß, dass dieser für manch einen im Angesicht der Herausforderungen und Probleme, die die Pandemie bzw. die Maßnahmen mit sich brachten und bringen, wenig empathisch klingen kann. Aber das soll es ganz und gar nicht.

Es ist aber auch nicht von der Hand zu weisen, dass **viele Dinge, vor denen wir uns lange gesträubt haben, plötzlich ohne langes Diskutieren** gehen. Homeoffice, Telearbeit, Videokonferenzen, Terminvereinbarungen...all dies hat sich aus meiner Sicht in Windeseile etabliert und ich bin fest davon überzeugt, dass unser **Arbeitsleben nachhaltig verändert** sein wird. Und von vielen hört man diesbezüglich eben auch die positiven Effekte. Weniger Fahrten, ruhigeres Arbeiten, usw. usw.

Und das ist auch der Ansatz, den ich diesbezüglich für unsere **Stadt** fahren will und fahre. **Weitermachen, das Beste aus der Situation machen und damit dafür Sorge zu tragen, dass die Rahmenbedingungen in der Stadt so gestaltet werden, dass wir gestärkt aus dieser Krise kommen.** Ich bin mir sicher, dass wir das schaffen!

Den Grundstein haben die Ausschüsse und der Stadtrat in akribischen **Sitzungen und 268 Tagesordnungspunkten** gelegt. Bedenkt man, dass wir lediglich 10 teils pandemiebedingt gekürzte Sitzungen im Stadtrat hatten, dann ist das eine stattliche Zahl und an dieser Stelle mein Dank an die konstruktive Zusammenarbeit, die intensiven Diskussionen und vor allem für den ehrenamtlichen Einsatz zum Wohle der Stadt an alle Mandatsträger und Beigeordnete!

Dabei möchte ich vor allem eines nicht vergessen: **Edeka kommt!**

Was nun als 10jähriger „running gag“ unsere Neujahrsempfänge begleitet hat, ist tatsächlich auf der Zielgeraden der Umsetzung. Der Bebauungsplan hat Planreife erlangt, der Bauantrag ist eingereicht und das Einvernehmen wurde im letzten Jahr durch den Stadtrat hergestellt.

Ob ich beim Neujahrsempfang 2022 sagen kann, Edeka ist da, glaube ich nicht, aber wenn alles normal läuft, wird man die Grundzüge des Areals deutlich erkennen können.

Die Stadt hat sich in der Pandemie **robust** gezeigt. In einigen **Aktionen mit dem Gewerbeverein** haben wir die Vorzüge des lokalen Einzelhandels immer wieder versucht, hervorzuheben. Ich denke, es hat ganz gut funktioniert und gesellschaftlich wird mehr über „**Kauf vor Ort**“ nachgedacht als in vielen Jahren zuvor. Eine jahrelange Konzentration und kurze Wege in der Stadt mit einem Sortiment von **über 440 unterschiedlichen Einzelhandelssegmenten** haben dafür gesorgt, dass wir nicht zuletzt in der Pandemie bestens für uns Einwohner und die Region aufgestellt waren.

Gut aufgestellt waren wir nicht nur im Bereich des Einzelhandels und der Versorgung des täglichen Bedarfs, sondern eben auch im Bereich des Gesundheitswesens. Den **Segen, ein Krankenhaus am Standort** zu haben, ist wieder mal deutlich geworden und **mein Dank an alle Bediensteten**, die dazu beigetragen haben, bis jetzt dort ebenfalls die Stellung zu halten und Außergewöhnliches zu leisten!

**Sorgen** macht mir dabei aber der „G-BA“. Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das höchste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung im deutschen Gesundheitswesen.

Er bestimmt in Form von Richtlinien, welche medizinischen Leistungen die ca. 73 Millionen Versicherten beanspruchen können. Darüber hinaus beschließt der G-BA Maßnahmen der Qualitätssicherung für Praxen und Krankenhäuser. Dabei wird dort ein Weg verfolgt, der für Flächenländer und ländliche Räume nicht gut ist.

Der G-BA verfolgt - wenn auch stets Dinge wie „Qualität vorge-schoben werden - die Konzentration der Krankenhäuser an wenige große Standorte statt der Fläche. Wenn man sich anschaut, wie der G-BA besetzt ist und von wo die Experten herkommen, dann kann man 1 und 1 zusammen zählen und muss nicht verwundert sein, dass entsprechende Expertisen und Gutachten die Ergebnisse bringen, die sie aktuell leider bringen.

Ich bin im engen Austausch mit dem Innenminister und war noch zuletzt Ende November bei Staatssekretär Alexander Wilhelm, die bestätigt haben, dass das Nastätter Krankenhaus als unverzichtbar gilt und dies wurde ja auch durch den Sicherstellungszuschlag dokumentiert.

**Nichtsdestotrotz ist eine allgemeine Entwicklung auf Bundesebene** eine andere und daher ist das Krankenhaus ein Thema, dass wir stets beobachten und wachsam sein müssen. Ich möchte an dieser Stelle **alle Politiker in unserer Region fraktionsübergreifend** dazu aufrufen, sich permanent mit dem Thema zu beschäftigen und vor allem die Kontakte zu nutzen, um die Situation im ländlichen Raum auch **auf die Bundesebene in derart vorzubringen, dass man auch in Berlin versteht, warum die Strukturen hier eben anders sind** und behandelt werden müssen als sie in Ländern wie NRW oder Hamburg und Berlin selbst eben sind. Es ist blauäugig zu glauben, dass man Infrastruktur genauso denken kann wie in Metro-polen.

Dass es sich lohnt dafür zu kämpfen, zeigen die **Zahlen der Stadt**. Eine **wachsende** Stadt, eine **pulsierende** Stadt. Dies gilt gleichermaßen für eine ganze Region, die mit innovativen Betrieben teilweise Vorreiterrollen einnimmt. Standortfaktoren - und dazu gehört u.a. ein Krankenhaus - sind da unabdingbar.

In Nastätten selbst konnte ich **39 neue Gewerbeanmeldungen in 2020** verzeichnen - trotz und vor allem vielfach **inmitten der Lockdowns**. Die Einwohnerzahl ist wiederum angestiegen und hat mit **4.389 einen neuen Höchststand** erreicht. Das Baugebiet Hasenläufer II wurde uns förmlich aus den Händen gerissen. Das sind die Indikatoren, bei denen wir ansetzen müssen und für die es gilt, Zukunft zu gestalten.

**Infrastruktur ist das große Schlagwort**, das jede Kommune begleitet und unter das vieles subsumiert werden kann. Gesundheit, ÖPNV, Breitband, Schulen, usw. Aus **Stadtsicht** sind dabei die Zuständigkeiten wichtig, mit denen wir unseren Beitrag dazu leisten können und müssen.

Neben **freiem WLAN**, was wir etabliert haben, gehört dazu auch der Straßenausbau. Mit der **Schwalbacher Straße** und nun folgend dem **Sauerbornsweg** und ab 2022 der **Paul-Spindler-Straße / Webergasse** machen wir in den nächsten 2-3 Jahren einen großen Schritt in die richtige Richtung und werden alle **Hauptachsen** in einen guten oder gar neuen Zustand haben.

Für den **Gesundheitssektor** haben wir eine **Standortanalyse** in Auftrag gegeben, bei der die Situation und die Perspektiven unserer Vertreter des Sektors vor Ort analysiert werden.

Der **Kindergartenneubau** ist auf dem Weg, ein neues **Baugebiet in der Weiberdell** in Planung - und über den Stadtbau widmen wir uns z.B. intensiv einem „**Mehrgenerationenpark**“ im Bereich der Feuerwehr und einer Gestaltung des Bereichs „**Römerplatz**“ - also von der Amtsapotheke bis zum ehemaligen Hotel Strobel.

Über den Stadtbau wurden wir in die Lage versetzt, in den **nächsten 10 Jahren rund 9,5 Mio. bei 80% Förderung des Landes** in die Stadt zu investieren. Hinzu kommt, dass wir in diesem Jahr beginnen, die **großen Spielplätze** zu sanieren. Auch hierfür haben wir eine großzügige **Förderung des Landes** bekommen.

Weiterhin haben wir beschlossen, das **Radwegenetz gemarkungsübergreifend** endlich auszubauen.

Mit **begrüntem Bereichen, Verweilmöglichkeiten und guten Angeboten für unsere Kleinen** werden wir also auch hier einen großen Schritt machen.

Klar ist auch:

**Entwicklungen brauchen Zeit** und das Arbeiten und das Verbessern der Infrastruktur hört nie auf. Akribie und Ausdauer sind gefragt.

Ich bin davon überzeugt, dass sich die Anstrengungen und Investitionen lohnen, denn die Pandemie hat eines gezeigt: Das Leben in einer **Großstadt oder einer Metropole ist schwieriger und nervöser** als bei uns. Die Schließungen von Kino und Gastronomie sind hart und treffen uns alle - vielmehr aber Menschen in den genannten Gebieten. **Sozialkontakte, Natur und Abstand halten - all dies ist in den ländlichen Bereichen leichter**. Ich bin davon überzeugt, dass es insbesondere in einem Alter nach dem Studium zu einer **Stadtflucht** kommt und der ländliche Raum auch durch Homeofficemöglichkeiten etc stark an Attraktivität gewinnen wird.

**Mit Nastätten bieten wir da eine Infrastruktur für Kinder ab der Geburt bis zum Beginn des Studiums und eine Vollversorgung fürs tägliche Leben bis ins hohe Alter.**

Was will man mehr? - und aus meiner Sicht sind wir ein attraktiver Standort, der **Stadtflüchtigen ein prima Angebot bietet**, das sukzessive und stetig verbessert wird. Der **Regionalpatriotismus**, der sich in der Pandemie verstärkt hat, ist Segen und Verpflichtung zugleich. Das Gewerbe bzw. der Einzelhandel in der Stadt profitiert davon, die **Menschen sind solidarisch und bereit**. In der Krise nehmen Menschen auch manches in Kauf - wenn sich die Normalität einstellt und es gilt, wirtschaftliche Schäden zu korrigieren und der „normale Alltag“ wieder Einkehr findet, dann muss das **Gewerbe in der Stadt bereit stehen, den Rückenwind zu nutzen** und die Angebote der aktuell zügig voranschreitenden Digitalisierung anpassen.

So kann man auch **gegen die Onlineriesen** bestehen. Digital präsent sein, wissen, was es wo gibt und Angebote und Anreize über Tablet und Smartphone schaffen.

**Gute Beispiele** gibt es, ein digitales Schaufenster beim Schuhhaus Steeg, die Einkaufsapp der Apotheken vor Ort, das Bücherland mit Onlineshop oder auch den Onlineshop der Fa. Heymann, um nur einige zu nennen.

Diverse Möglichkeiten, die aus meiner Sicht gebündelt werden müssen, damit der Kunde **einen Einstiegspunkt** hat, um die Angebote der Stadt zu sichten, zu finden und zu nutzen. Ich wünsche mir, dass wir mit unserem kooperierendem Mittelzentrum St. Goarshausen und damit verbunden der VG Loreley, der VG Nastätten und dem Gewerbeverein einen **gemeinsamen Wegfinden**, eine Plattform zu etablieren, die uns diesbezüglich so aufstellt, dass eine Region im Lichte der Buga 2029 sich entsprechend vermarkten kann.

Zwei Dinge zum Schluss: Zum einen möchte ich an dieser Stelle den **Original Mühlbachtalern** ganz herzlich gratulieren, denn sie wurden ganz frisch als Sieger der „Jahrewertung 2020“ mit den erfolgreichsten Liedern und Gruppen der „Musiparade“ im abgelaufenen Jahr gekürt. Dabei gewann erstmals eine nicht-österreichische Gruppe den Titel des Radio Kärnten. Eine tolle Sache und Werbung für Nastätten und die Region!



Zum zweiten möchte ich mit den **besten Wünschen für Sie und ihre Familien und vor allem Glück und Gesundheit für 2021** schließen. Ich wünsche alles erdenklich Gute und versichere Ihnen, dass Stadtbürgermeister und Gremien alles tun werden, dass die positive Entwicklung Nastätters weiter geht. Bleiben Sie gesund!

*Ihr Stadtbürgermeister  
Marco Ludwig*



**Niederbachheim**

#### ■ Wir gratulieren

Am Freitag, den 15.01.2021 blicken die Eheleute Hannelore und Karl-Heinz Ludwig auf 50 Jahre Ehe zurück.

Im Namen der Ortsgemeinde gratuliere ich dem Jubelpaar ganz herzlich und wünsche Ihnen auf Ihrem weiteren Lebensweg alles Gute.

Mögen Euch noch viele gemeinsame und schöne Jahre miteinander beschieden sein.

Das Jubelpaar lässt ausrichten, dass Coronabedingt keine Feierlichkeiten stattfinden.

*Volker Palm, Ortsbürgermeister*



**Niederwallmenach**

[www.niederwallmenach.de](http://www.niederwallmenach.de)

#### ■ Bekanntmachung

Die am 02.12.2020 beschlossene Satzung der **Ortsgemeinde Niederwallmenach** vom 04.01.2021 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) wird nachstehend bekanntgemacht und auf folgendes hingewiesen: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 vor Ablauf der Jahresfrist geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

#### **Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) der Gemeinde Niederwallmenach vom 04.01.2021**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in den jeweils geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen:

##### **§ 1 - Erhebung von Erschließungsbeiträgen**

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

##### **§ 2 - Art und Umfang der Erschließungsanlagen**

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, bei einer Bebaubarkeit der Grundstücke
  - a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 10 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
  - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 16 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
  - c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 14 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist, und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung nur einseitig zulässig ist,
3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite von 1 m bis zu einer Breite von 5 m,
4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 20 m,
5. Parkflächen,
  - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
  - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
  - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
  - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendepunkt, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße für den Bereich des Wendepunktes um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.

(3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

##### **§ 3 - Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands**

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde/Stadt kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

##### **§ 4 - Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand**

Die Gemeinde trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.